

Günter Plath
Richter a.D.
Lange Straße 23
27478 Cuxhaven
04722/383

An das
Niedersächsische Finanzgericht
Hermann-Guthe-Straße 3
per FAX voraus 0511 / 8408 - 500
30519 Hannover

Cuxhaven, den 13.05.2008

In dem Verfahren 15 K 21/07

des Herrn Burkhard Lenniger, Knechtsand 4c, 21762 Otterndorf

Kläger,

gegen

Finanzamt Cuxhaven, Poststraße 81, 27474 Cuxhaven – 18/126/02917 –

Beklagter,

wegen drohender Vollstreckung aus nichtigen Steuerbescheiden und nichtigen
finanzgerichtlichen Entscheidungen des nds. Finanzgerichtes sowie des BFH

wird Namens und in Vollmacht des Klägers die

Beschwerde

gegen den Beschluss des Gerichtes vom 22.04.2008, erhalten per einfachem Brief am
02.05.2008, eingelegt.

Gleichzeitig wird gegen die Vorsitzende Richterin am Finanzgericht Koch sowie gegen den
Finanzrichter Christochowitz und Finanzrichter Fette der Antrag wegen Besorgnis der
Befangenheit gestellt.

Begründung:

I.

Der Anspruch auf Gewährung rechtlichen Gehörs verlangt von dem erkennenden Gericht vornehmlich, dass es die Beteiligten über den Verfahrensstoff informiert, ihnen Gelegenheit zur Äußerung gibt, ihre Ausführungen sowie Anträge zur Kenntnis nimmt und bei seiner Entscheidung in Erwägung zieht (vgl. BFH-Beschlüsse vom 17. Mai 2005 VII S 17/05, BFH/NV 2005, 1614, und in BFH/NV 2005, 1458; Seer in Tipke/Kruse, Abgabenordnung-Finanzgerichtsordnung, § 96 FGO Tz. 111; von Groll in Gräber, Finanzgerichtsordnung, § 96 Anm. 30; Lange in Hübschmann/Hepp/Spitaler, Abgabenordnung-Finanzgerichtsordnung, § 96 FGO Rz. 217, jeweils m.w.N.).

Der Kläger hat deshalb mit Antrag vom 18.04.2008 das Gericht mit Blick auf die richterliche Verfügung vom 31.03.2008 (15 K 21/07) sowie die Terminierung der mündlichen Verhandlung auf den 20.05.2008 erneut um Akteneinsicht in die Gerichtsakten 15 K 21/07 sowie 15 V 22/07 gebeten. Dieses ist im Hinblick auf die gestellten Befangenheitsanträge vom 31.01.2008 sowie die Gehörsrüge vom 05.03.2008 dringend geboten, denn sowohl die Befangenheitsanträge als auch die Gehörsrüge wurden mit Beschluss vom 22.02.08 und 13.03.2008 und 31.03.2008 abgelehnt. Es wird um kurzfristige Übersendung der vollständigen Gerichtsakten an die Geschäftsstelle des Amtsgerichtes in 21762 Otterndorf gebeten.

Das erkennende Gericht geht davon aus, dass das Akteneinsichtsrecht nach Ermessen gewährt werden kann. Diese Annahme ist falsch.

Der BGH, der anders als der BFH auch die gefestigte Rechtsprechung des BVerfG in seine Entscheidungen mit einbezieht und somit die Existenz des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland als das höherwertige Recht gegenüber den einfachen Gesetzen unzweifelhaft anerkennt, folgende Leitsätze bezüglich des Gewährleistungsanspruches auf rechtliches Gehör sowie das Hinzuziehen der Akteninhalte entwickelt:

Art. 103 Abs. 1 GG bezieht sich auf den gesamten rechtserheblichen Streitstoff einschließlich der Anlagen und beigezogenen Akten (BVerfGE 60, 284; 56,99; NJW-RR 1996,183) Es kommt nicht darauf an, ob das Gericht eine Stellungnahme für erforderlich hält (BVerfG Zip 1998, 1047) Das gilt auch für Rechtsausführungen (BVerfGE 60, 211; 86,144).

In Entscheidungsgründen muss das Gericht auf den wesentlichen Kern des Tatsachenvortrages einer Partei eingehen, andernfalls anzunehmen ist, dass das Vorbringen überhaupt nicht berücksichtigt worden ist. (BVerfGE 86, 146)

Zu den wesentlichen Grundsätzen eines rechtsstaatlichen Verfahrens gehört das Recht auf ein faires Verfahren. Es ist Ausprägung des Rechtsstaatsprinzips (BVerfGE 26, 71; 78, 126). Dagegen wird u. a. durch Überraschungsentscheidungen verstoßen, bei denen die Parteien erst aus dem Urteil / Beschluss erfahren, dass das Gericht nicht erörterte Umstände zur Entscheidungsgrundlage gemacht hat (BVerfG NJW-RR 1994, 188; 1995, 204; NJW 1996, 3202)

Erklärungsfristen und Anhörungsrechte müssen hinreichend bemessen werden. (BVerfGE 12, 9; 24; 25, 49, 215 f.).

Kläger und Prozessbevollmächtigter erlauben sich folgenden verfassungsrechtlichen Hinweis:

Zum einen an die Bindung auch der Rechtsprechung gemäß Art. 1.3 GG an die Grundrechte als unmittelbar geltendes Recht und zum anderen sind die Richter gemäß Art. 97 1 GG zwar unabhängig, somit nicht an Weisungen gebunden, aber zwingend an die Verfassung, an das gültige Gesetz sowie an das Recht aber auch an die Entscheidungen des BVerfG gemäß § 31.1 BVerfGG.

Art. 103 Abs. 1 Satz 2 GG verkörpert den Grundsatz des rechtlichen Gehörs vor Gericht und dient nicht nur der Abklärung der tatsächlichen Grundlage der Entscheidung, sondern auch der Achtung der Würde des Menschen, der in einer so schwerwiegenden Lage, wie ein Prozess sie für gewöhnlich darstellt, die Möglichkeit haben muss, sich mit tatsächlichen und rechtlichen Argumenten zu behaupten (vgl. BVerfGE 7, 275 <279>; 9, 89 <95>; 55, 1 <6>). Das rechtliche Gehör ist nicht nur das prozessuale Urrecht des Menschen, sondern ein objektivrechtliches Verfahrensprinzip, das für ein gerichtliches Verfahren im Sinne des Grundgesetzes konstitutiv und grundsätzlich unabdingbar ist (vgl. BVerfGE 6, 12 <14>; 9, 89 <96>). Es verwehrt, dass mit dem Menschen "kurzer Prozess" gemacht werde (BVerfGE 55, 1 <6>).

Zwar ist richtig, dass der Kläger bereits Akteneinsicht genommen hat, jedoch zu einem Zeitpunkt, als die jetzt relevanten Vorgänge noch nicht Aktenbestandteil waren. Um die gerichtlichen Entscheidungsprozesse betreffend die Befangenheitsanträge und die Gehörsrüge nachvollziehen zu können, bedarf es der erneuten Akteneinsicht.

So verfassungsrechtlich unbegründet der abweisende Beschluss insgesamt ist, so fälschlich ist der Komplex „Akteneinsicht“ / „rechtliches Gehör“ auf der Seite 2 des o.a. Beschlusses dargestellt, ganz offensichtlich mit dem Ziel, hier „kurzen Prozess“ machen zu wollen.

Der Kläger sowie dessen Prozessbevollmächtigter befürchten begründet, dass der befasste Senat die Streitsache bisher nicht sachgemäß behandelt hat und auch scheinbar weiterhin gar nicht behandeln will.

Kläger und Prozessbevollmächtigter rügen erneut ausdrücklich

unfares Verhalten des Senats im Streitfall.

Der Kläger hat sein Vertrauen in die unparteiische und rechtsstaatliche Behandlung der Streitsache seitens des entscheidenden Senats verloren, da dieser erkennbar vorsätzlich bereit ist, auch weiterhin selbst tragende Verfassungsprinzipien zu verletzen.

II.

Der Kläger stellt zusätzlich den **Antrag wegen der Besorgnis der Befangenheit** gegen die Berichterstatterin und Vorsitzende Richterin am Finanzgericht Koch sowie gegen den Richter am Finanzgericht Christochowitz und den Finanzrichter Fette.

Mit Blick auf die Personen Koch und Christochowitz wird auf den Befangenheitsantrag vom 31.01.2008 Bezug genommen und zum Gegenstand auch dieses Befangenheitsantrages gemacht.

Der Finanzrichter Fette hat die betreffenden Fehlentscheidungen mitgetragen, so dass der Kläger auch ihn betreffend die Besorgnis der Befangenheit hat.

Mit dem o. a. Beschluss unterstreichen die drei Finanzrichter seitens des Klägers und dessen Prozessbevollmächtigten inhaltlich die dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte unter dem Aktenzeichen 39759/07 zur Entscheidung vorliegende Beschwerde wegen des fortgesetzten Verstoßes gegen die Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten in der Fassung des Protokolls Nr. 11, hier: die Artikel 3, Verbot der Folter; Artikel 5, Recht auf Freiheit; Artikel 6, Recht auf ein faires Verfahren; Artikel 13, Recht auf wirksame Beschwerde sowie gegen Art. 13 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (2000/C 364/01), der unter der Überschrift „Freiheit von Kunst und Wissenschaft“ steht.

In der Gesamtschau wird auf allen Ebenen deutlich, dass die künstlerische Freiheit einen so hohen Stellenwert hat, dass weder der einfache nationale Gesetzgeber noch die Beamten irgendeiner Verwaltung diese eingrenzen können, allein die Verfassung dieses vermag. Sowohl in der deutschen Verfassung als auch in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ist das Grundrecht des Künstlers auf Freiheit als absolutes, also uneingeschränktes individuelles Abwehrrecht gegen den Staat konstituiert.

Der Kläger ist sich bewusst, dass das vorbehaltlos zu gewährende Grundrecht auf Kunstfreiheit nicht schrankenlos sein kann, weil andernfalls ein geordnetes menschliches Zusammenleben nicht funktionieren kann. Dazu hat das Bundesverfassungsgericht in seinem „Herrnburger- Berichts- Beschluss“ unter III unter anderem ausgeführt:

„Die Werbung für ein Kunstwerk unter Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen wirft besondere Probleme im Hinblick auf die Schranken der Kunstfreiheit auf. Dieses Grundrecht ist vorbehaltlos gewährleistet; dass es dennoch nicht schrankenlos sein kann, ist die logische Folge eines geordneten menschlichen Zusammenlebens. Seine Schranken findet es jedoch nur in anderen Verfassungsbestimmungen. Diese müssen allerdings ihrerseits wieder im Lichte des Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG ausgelegt werden, damit ein den Wertvorstellungen des Grundgesetzes entsprechender Ausgleich der widerstreitenden, verfassungsrechtlich geschützten Interessen gefunden werden kann (vgl. grundlegend BVerfGE 30, 173 [191 ff.]). Erforderlich ist daher grundsätzlich eine die Umstände des Einzelfalles berücksichtigende Abwägung.“

„Dabei reicht es nicht aus, die Einschränkung des vorbehaltlos gewährleisteten Grundrechts formelhaft mit dem "Schutz der Verfassung" oder mit der Funktionstüchtigkeit der Strafrechtspflege zu rechtfertigen. Eine solche pauschale Betrachtung würde dem hohen Rang dieser Grundfreiheit sowie dem Umstand nicht gerecht, dass das Grundgesetz auf verfassungsrechtlicher Ebene nur ganz bestimmte Vorkehrungen zu ihrem Schutz vorsieht. Es ist daher geboten, anhand einzelner Grundgesetzbestimmungen die konkret verfassungsrechtlich geschützten Rechtsgüter festzustellen, die bei realistischer Einschätzung der Tatumstände der Wahrnehmung des Rechts aus Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG widerstreiten, und diese in Konkordanz zu diesem Grundrecht zu bringen.“

Günter Plath
Prozessbevollmächtigter